

wurde, was die Rückforderung der wegen Rücktritt bezahlten unmöglich machte, insbesondere dann, wenn die Einlage an die erste und nicht die zweite (später entstandene) Gesellschaft geleistet wurde.

Kommentar: Das Gericht schließt zu Recht die Haftung derjenigen Personen aus, deren Beziehung sich auf Gegenansprüche zur Mitgliedschaft in Gesellschaft beschränkte.² Ungeachtet des Titel des Vertrags sollte die Vereinbarung über die Übertragung von zu bauenden Wohnungen als Werkvertrag und nicht als Gesellschaft betrachtet werden, da eine Gesellschaft, die zum Aufbau einer Beziehung mit Dritten gegründet wurde, nicht in die Kategorie der gegenseitigen Verträge fällt.³ Daher dürfen die Gründer der zweiten Gesellschaft sowie die Kläger selbst nicht als Gesellschafter (der ersten Gesellschaft) angesehen werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema ist es unverständlich, warum das Gericht die Leistung des Klägers immer wieder als Geldeinlage und nicht als Werkvertragslohn bezeichnete.

Die rechtliche Beurteilung der Auflösungsvereinbarung ist korrekt - nichts steht der Anwendung von Art. 428 GZGB in Bezug auf Rückerstattungsverpflichtungen entgegen. Unter den gegebenen Umständen kann in der gleichen Vereinbarung auch das Element der Schaffung der zweiten Gesellschaft gesehen werden, da die Parteien das Empfangene für die künftige Gesellschaft verwenden möchten.

Nino Kavshbaia

² Die nicht in die Konstruktion der Gesellschaft einbezogen werden können, *Robakidze*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 930 Rn, 27; Verfügbar unter: gccc.ge (zuletzt angesehen am 28.03.2020).

³ *Kropholler*, Studienkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2014, § 730 Rn. 8.

► 2 - 6/2020

Verlust von Mitgliedschaftsrechten in einer BGB-Gesellschaft aufgrund der Nichtvermeidung von Interessenkonflikten

Der Erwerb eines Grundstücks seitens eines Mitglieds einer BGB-Gesellschaft soll als Quelle des Interessenkonflikts angesehen werden, wenn das erworbene Grundstück an ein Gesellschaftsgrundstück angrenzt und laut den Messzeichnungen ein gewisser Abschnitt zwischen den beiden Grundstücke streitig ist.. In diesem Fall verliert der Anwalt, der Mitglied der Gesellschaft gewesen ist und dessen Einlage in die Gesellschaft in einer Dienstleistung bestand, die Ansprüche gegen die BGB-Gesellschaft.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 361 II , 930 GZGB

OGH, Ent. v. 30. April 2018 № AS-190-179-2017

Faktische Umstände: Die Einlagepflicht des Klägers, der Rechtsanwalt gewesen ist, lag in der Leistung von juristischen Diensten. Später wurde der Gesellschaftszweck erreicht, aber der Kläger hat aus dem von der Gesellschaft eingerichteten Gebäude weder einen Teil noch eine Kompensation für seine Leistungen bekommen. Der Kläger reichte eine Klage gegen die Gründungsmitglieder der Partnerschaft ein und forderte eine Entschädigung für seine Einlage. Die Beklagten haben die Forderung nicht anerkannt und erklärten, dass der Kläger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat – er habe mehrmals unnötige Streitigkeiten angefangen, um den Anschein der ordentlichen Erfüllung zu erwecken. Später erwarb er ein Grundstück, das an

ein Gesellschaftsgrundstück angrenzt. Zwischen den beiden Grundstücken ist laut den Messzeichnungen ein gewisser Grenzabschnitt streitig, da das erworbene Grundstück wegen falscher Aufzeichnungen auch einen Teil des Gesellschaftsgrundstück erfasste. Durch den Abschluss des Vertrages über den Grundstücksteil, der der Gesellschaft gehörte, entstand ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und dem Anwalt.

Aus den Entscheidungsgründen: Das Gericht erster Instanz wies die Klage mit dem Verweis darauf ab, dass der Kläger seine zweite Einlage nicht geleistet hätte und aus den vorgelegten Beweisen nicht hervortrat, dass er die juristischen Dienstleistungen wirklich erbracht hat. Der Kläger legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Die zweite Instanz sprach dem Kläger nur die Hälfte der beantragten Entschädigung zu, da die erste Einlage (juristische Dienstleistung) tatsächlich geleistet worden ist. Gegen die Entscheidung legte die Beklagte eine Berufung ein.

Das Kassationsgericht wies den Fall zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurück. Nach diesem ist der Adressat des Kompensationsanspruchs nicht ermittelt worden - im Falle einer BGB-Gesellschaft seien dies nicht alle Mitglieder, sondern nur diejenigen, die die finanzielle Verantwortung für die Verpflichtungen der Gesellschaft übernommen haben. Darüber hinaus entschied der Oberste Gerichtshof, dass das zweitinstanzliche Gericht die Entscheidung der Anwaltskammer hätte berücksichtigen müssen, nach der der Abschluss des Kaufvertrags über das an das Grundstück der Gesellschaft angrenzende Grundstück durch den Anwalt als interessenskonflikterregend bewertet wurde. An diesem Ergebnis ändert die Tatsache nichts, dass die Gesellschaft durch rechtzeitige und wirksame Maßnahmen (Beschlagnahme des

Vermögens, damit der Anwalt an dem benachbarten Grundstück nicht eingetragen werden dürfte) noch in der Lage war, ihr Ziel (Gebäude) zu erreichen. Diese Umstände wurden nicht ordnungsgemäß untersucht, so dass das Kassationsgericht die rechtliche Begründung der Entscheidung nicht überprüfen konnte.

Nino Kavshbaia

► 3 - 6/2020

Verpflichtung zur Benachrichtigung über Beschäftigungspläne

1. Die Benachrichtigung über die Ausübung des Rechtes über die Beschränkung bei der neuen Beschäftigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist vom Willen des Arbeitgebers abhängig, dessen Nichtausübung befreit den Arbeitnehmer aber nicht von der Verpflichtung, den Arbeitgeber über das vertraglich vereinbarte (neue) Arbeitsverhältnis zu informieren.

2. Ist der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, Angaben zu den Beschäftigungsplänen zu machen, ist der Adressat sein unmittelbarer Vorgesetzter.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 46 des Arbeitsgesetzbuches

Art. 417, 418, 420 GZGB

OGH, Ent.v. 1. November 2013 № AS-973-914-2012

Faktische Umstände: Nach dem Arbeitsvertrag hatte der Arbeitgeber nach Beendigung des